

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Überwiesener Auszahlungsentscheid**

Zu Gunsten der Ansprecherin Ilse Schwed

### **betreffend das Konto des Kontoinhabers Albert Mendel**

Geschäftsnummer: 000980/MD

Zugesprochener Betrag: 45'425.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Ilse Schwed (die „Ansprecherin“) eingereichte Antragsanmeldung betreffend das Konto des Albert Mendel (der „Kontoinhaber“) bei [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wird nur der Name der Bank anonymisiert.

#### **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte eine Antragsanmeldung ein und führte aus, dass es sich beim Kontoinhaber, Albert Mendel, um ihren Vater handelt, der 1875 in Deutschland geboren wurde und vor dem Zweiten Weltkrieg in Köln, Deutschland, gelebt habe. Die Ansprecherin führte weiter aus, dass ihr Vater mit Dora Aronstein verheiratet war, mit der er zwei Töchter hatte: Ruth und die Ansprecherin. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Vater, der jüdisch war, 1941 ins Konzentrationslager in Theresienstadt deportiert wurde und dort umgekommen sei. Seine Frau sei in Auschwitz umgekommen.

Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin einen Brief ein, den ihr Vater im Jahr 1935 geschrieben hatte. Der Brief trug als Briefkopf einen Stempel mit der Aufschrift „*Schweizerischer Bankverein*“.

#### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber Albert Mendel war, der in Köln, Deutschland, lebte. Die Bevollmächtigte war Frau Ruth Mendel. Die Kontoart ist nicht bekannt. Die Bankunterlagen zeigen auf, dass das Konto 1929 eröffnet und am 27. Juli 1939 geschlossen wurde. Der Betrag des Kontoguthabens ist aus den Bankunterlagen nicht ersichtlich, und sie enthalten auch keine Informationen darüber, wem (falls überhaupt) das Kontoguthaben ausbezahlt wurde. Aus den

Bankunterlagen geht auch hervor, dass der Kontoinhaber zwischen 1930 und 1936 zusätzlich über ein Bankschliessfach verfügte. Die Bankunterlagen enthalten eine Unterschriftprobe des Kontoinhabers.

In den Bankunterlagen ist zudem ein Brief der Ansprecherin aus dem Jahr 1956 enthalten, in dem sie die Bank um Informationen über das Konto ihres Vaters gebeten hatte, unter anderem um eine Erklärung des Zusammenhangs zwischen dem Konto und der Firma ihres Vaters und dessen Firmenumsatz. In ihrer Antwort an die Ansprecherin gab die Bank unehrlicherweise an, dass gemäss Schweizer Recht, das den Banken eine Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen während nicht mehr als 10 Jahren vorschreibt, solche Informationen nicht verfügbar seien. Tatsächlich bestätigte die Bank intern, dass das Konto existierte, gab der Ansprecherin die gewünschte Information jedoch nicht weiter.

### **Erwägungen des Schiedsgerichts**

#### Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Sie legte Informationen bezüglich der exakten Adresse ihres Vaters in Köln vor, die mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmen. Überdies reichte die Ansprecherin eine Unterschriftprobe der Unterschrift ihres Vaters ein, die der Unterschrift des Kontoinhabers ähnlich ist. Zudem ist in den Bankunterlagen ein Brief enthalten, der im Jahr 1956 von der Ansprecherin geschrieben wurde und in dem sie die Bank um Informationen über das Konto ihres Vaters bat.

#### Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Sie hat aufgezeigt, dass ihr Vater, der jüdisch war, ins Konzentrationslager in Theresienstadt deportiert wurde, wo er umgekommen ist.

#### Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Vater handelt. Sie hat Informationen über ihn eingereicht, die mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmen.

Die Ansprecherin hat zudem Dokumente (einschliesslich eines Briefes von ihrem Vater und der Todesanzeige ihres Vaters) vorgelegt, aus denen ihre Beziehung zum Kontoinhaber ersichtlich ist. Aus den von der Ansprecherin eingereichten Informationen geht hervor, dass ihre Mutter im Holocaust umgekommen ist und dass ihre Schwester 1995 kinderlos verstorben ist und sie das einzige überlebende Kind des Kontoinhabers ist. Auch die übrigen Angaben der Ansprecherin sind plausibel und geben dem Schiedsgericht keinen Anlass, die Angabe, die Ansprecherin sei der einzige überlebende Nachkomme des Kontoinhabers zu bezweifeln.

## Verbleib des Kontoguthabens

Da die Ansprecherin an einer Auszahlung des Kontoguthabens nicht berechtigt wäre, falls das Kontoguthaben bereits an den Kontoinhaber oder seine Erben ausbezahlt wurde, hat das Schiedsgericht die Frage zu prüfen, was im vorliegenden Fall mit dem Kontoguthaben geschehen ist.

Die vom „Independent Committee of Eminent Persons“ bei ihrer Untersuchung von Bankunterlagen bei Schweizer Banken (die „ICEP-Untersuchung“) etablierten historischen Fakten zeigen, dass über das Vermögen von Naziopfern auf Schweizer Banken in verschiedener Weise verfügt wurde. In einigen Fällen haben die Kontoinhaber und/oder ihre Angehörigen die Kontoguthaben abgehoben und selbst erhalten. In anderen Fällen wurden Kontoinhaber von den Nazibehörden gezwungen, das Vermögen auf ihren Schweizer Bankkonten abzuheben und auf Banken zu überweisen, die ihnen von nationalsozialistischen Behörden vorbezeichnet worden waren; das Guthaben fiel dem nationalsozialistischen Regime in die Hände. In anderen Fällen fanden keine Transfers statt, sondern das Kontoguthaben wurde im Laufe der Zeit durch ordentliche und ausserordentliche Bankgebühren aufgebraucht, was schliesslich zu einer Kontoaufhebung führte. In wiederum anderen Fällen – insbesondere nach längerem Ausbleiben von Kontobewegungen oder nach längerer Nachrichtenlosigkeit – verfiel das Guthaben an die Bank. Auch waren die Schweizer Banken dazu berechtigt, unter gewissen Bedingungen Bankschliessfächer gewaltsam zu öffnen, um mit dem Erlös noch ausstehende Mietkosten zu bezahlen. Daher besteht in Fällen, in denen das Kontoguthaben nicht an einen Kontoinhaber oder einen seiner Angehörigen ausbezahlt wurde – so wie nachfolgend aufgeführt offenbar im vorliegenden Fall – eine begründete Wahrscheinlichkeit, dass das Guthaben den Nazis zufiel.

Mit Bezug auf das Konto, dessen Kontoart nicht bekannt ist und das 1929 eröffnet und am 27. Juli 1939 geschlossen wurde, stellt das Schiedsgericht fest, dass, obwohl nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann, an wen das Kontoguthaben ausbezahlt wurde, es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben erhalten haben<sup>1</sup>. Das Schiedsgericht stellt fest, dass nach dem 20. Januar 1939 die Einreise von deutschen Juden in die Schweiz eingeschränkt war, so dass es unwahrscheinlich ist, dass der Kontoinhaber im Juli 1939 in die Schweiz einreiste und das Kontoguthaben erhalten hat. Diese Feststellung des Schiedsgerichts stimmt auch mit Artikel 34(a) der Verfahrensregeln überein, gemäss dem das Schiedsgericht bei einem Konto, das vor 1945 und nach dem 20. Januar 1939, als die Schweiz Visumpflichten einführt, geschlossen wurde, anzunehmen hat, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben erhalten haben. Überdies gibt es in den Bankunterlagen keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selbst erhalten hat.

Mit Bezug auf das Bankschliessfach, das 1936 geschlossen wurde, fällt das Schiedsgericht noch keinen Entscheid, weil die Frage, ob der Kontoinhaber oder seine Erben das Guthaben des Bankschliessfachs erhalten haben, noch weiter abgeklärt wird.

## Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das Schiedsgericht hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Vater handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das Schiedsgericht festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des Kontos unbekannter Kontoart erhalten haben.

## Zugesprochener Betrag

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens und die Kontoart unbekannt ist, das Durchschnittsguthaben auf 3'950.00 Schweizer Franken festgelegt. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 11,5 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 45'425.00 Schweizer Franken.

Gemäss Artikel 37(3) der Verfahrensregeln erhalten Ansprecher in Fällen, in denen der Kontowert nicht bekannt ist, zunächst eine Abschlagszahlung in Höhe von 35% des zugesprochenen Betrags. Wenn das Schiedsgericht über alle Anspruchsanmeldungen befunden hat, können Ansprecher eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 65% des zugesprochenen Betrags erhalten. 35% des zugesprochenen Betrags entsprechen 15'898.75 Schweizer Franken.

## **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das Schiedsgericht gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren

---

<sup>1</sup> Diese Entscheidung des Schiedsgerichts stützt sich unter anderem auf die Untersuchung von mehr als vierzig verschiedenen Gesetzen und Verordnungen, die vom nationalsozialistischen Regime zur Beschlagnahme jüdischen Auslandvermögens eingesetzt wurden. Obwohl einige dieser Gesetze bereits vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Kraft waren und obwohl viele dieser Gesetze nach aussen hin kein diskriminierendes Element enthielten, wandte das nationalsozialistische Regime diese Gesetze zunehmend in diskriminierender Weise gegen jüdische Vermögensbesitzer an. Diese Vorschriften umfassten beispielsweise zunehmend schärfere Meldepflichten und die Verpflichtung, Auslandsvermögen nach Deutschland zurückzubringen. Bis März 1938 wandte sich die beschriebene Gesetzgebung nicht ausdrücklich gegen Juden; gleichwohl wurde sie in der Praxis vor allem gegen Juden strikt durchgesetzt. Ab März 1938 begann jedoch eine gross angelegte und systematische Enteignung jüdischen Vermögens (unter anderem Vermögenswerte auf Schweizer Bankkonten). Nach einer Verordnung vom 26. April 1938 mussten Juden ihre Vermögenswerte anmelden. In der Folgezeit erliess das nationalsozialistische Regime - insbesondere durch das Wirtschaftsministerium - Gesetze und Verordnungen, mit denen die Rückführung und Beschlagnahme des Auslandsvermögens sowohl ausreisewilliger als auch nicht ausreisefähiger Juden betrieben wurde. Eine Liste aller wichtigen Gesetze und Verordnungen, die vom nationalsozialistische Regime für Beschlagnahmezwecke eingesetzt wurden, findet sich auf der Internet-Seite des Schiedsgerichts, [www.crt-ii.org](http://www.crt-ii.org).

Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von mehr als 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das Schiedsgericht bearbeitet im derzeitigen Verfahrensstadium Fälle, in denen die betreffenden Ansprecher besonders wohlbegründete Ansprüche geltend machen. Das Schiedsgericht kann allerdings derzeit nicht ausschliessen, dass noch über weitere Anspruchsanmeldungen im Hinblick auf dieselben Konten zu entscheiden ist. Die vom Schiedsgericht zur Kontrolle des Verfahrens benannten Sonderbeauftragten haben betont, dass es wichtig sei, möglichst schnell damit zu beginnen, Ansprüche an Holocaustopfer oder ihre Erben auszubezahlen. Die Sonderbeauftragten haben daher das Schiedsgericht beauftragt, in Fällen, in denen das Schiedsgericht einen besonders wohlbegründeten Anspruch festgestellt hat und wo das Risiko konkurrierender Ansprüche gering ist, Auszahlungsentscheide vorzubereiten und an das U.S.-Gericht zur Genehmigung weiterzuleiten. Dies ist vorliegend der Fall.

In vorliegendem Fall ist das Schiedsgericht der Ansicht, dass die Ansprecherin eine wohlbegründete Anspruchsanmeldung eingereicht hat, wodurch die Wahrscheinlichkeit konkurrierender Anspruchsanmeldungen wesentlich verringert ist. Auf dieser Grundlage – und unter Einbeziehung der Anweisungen der Sonderbeauftragten – empfiehlt das Schiedsgericht dem U.S.-Gericht, den vorliegenden Auszahlungsentscheid zu genehmigen, sodass die Sonderbeauftragten gemäss Artikel 37(3) der Verfahrensregeln die Auszahlung vornehmen können.

---

Datum

---

Roberts B. Owen  
Dienstälderer Richter